

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

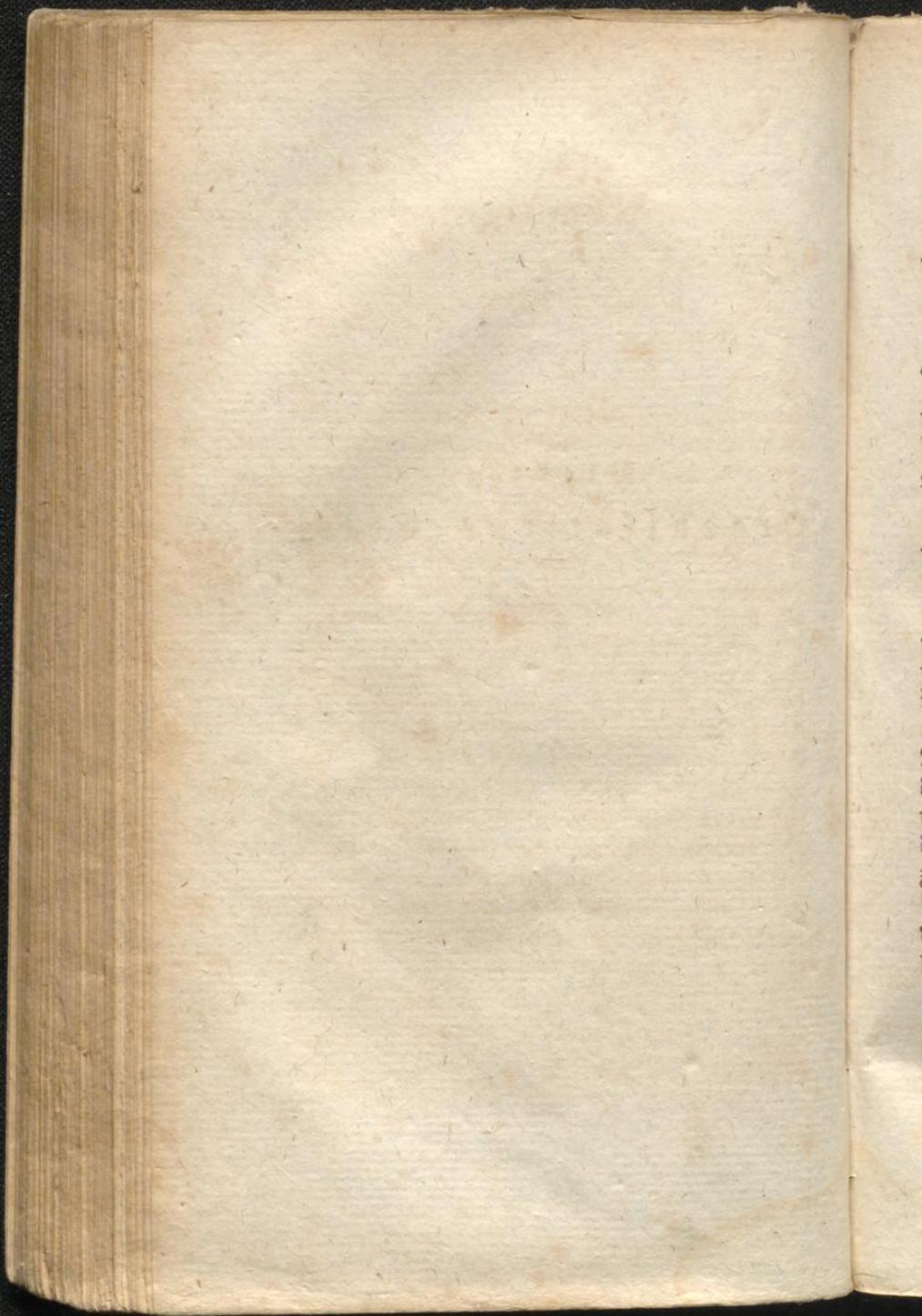
Organisation der Badischen Lande

Mannheim, 1803

Viertes Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

Viertes
Organisations-Edikt.



Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Wir haben in jenem Edikte, welches Unsere Zusicherungen und Entschliessungen über Religionsübung und Religions-Duldbung verkündet, an gemerkt, daß Wir wegen der

Stifter und Klöster

in Unsern Landen, welche theils Uns zur In demnität in säcularisirtem Stande zugewiesen, theils zur zweckmäßigen Regentenamtlichen Vorsorge in Unsere Hände gelegt worden sind, Unsere Landesherrliche Willensmeinung besonders kund thun würden. In Bezug auf Unsere zum obern Fürstenthum am Bodensee geschlagenen Lande lassen Wir solches noch ferner ausgesetzt, da hierin das meiste von vorgängigen Entschliessungen des deutschen Ordens abhängt, dem die dortigen Mediat-Klöster zur Satisfaction zugewiesen sind. In Beziehung auf Unsere längs dem Rheine gelegenen Lande aber bewirken Wir solches durch nachstehende Disposition.

Was zuvorderst die Uns zur Entschädigung namentlich angewiesenen Klöster betrifft, so ist Unser Wille:

I. von allen unter diese Kategorie gehörigen

Klöstern sind die Jurisdictionen-Gebiete getrennt, und jenen Unserer Aemter einverleibt, in denen sie liegen, oder denen sie durch Unser demnächst erfolgendes Edikt über die Organisation der executiven Landes-Administration zugewiesen werden.

II. Ihnen allen ist die Verwaltung ihrer Güter, Patronat-Rechte, Renten und Gefälle, so weit nicht hiernach eine Ausnahme verordnet wird — abgenommen, und wird, was die Patronat-Rechte betrifft, Unserer Kirchen-Commission übergeben, sodann soviel die Gefälle innerhalb Unserer Lande betrifft, jenen Unserer Recepturen, in deren Bezirke sie fallen, einverleibt; soviel aber die außer Lands fallende Renten anlangt, sollen solche da, wo sie bisher durch Unterschafneyen eingezogen wurden, auf gleichen Fuß mit Untergebung dieser Schafneyen unter Unsere betreffende Amts-Receptur einstweilen bis auf weitere Anordnung eingezogen werden; da aber, wo sie im Auslande durch Klostergeistliche, welche dahin wegen geistlicher Berrichtungen exponirt waren, erhoben wurden, sollen sie ferner bis auf einstige Aenderung von eben diesen als Unsern verordneten Administratoren eingehoben, und nach der ihnen näher zu ertheilenden Weisung theils verwaltet, theils genossen werden.

III. Von den zwey darunter befindlichen Frauen-Klöstern soll

A) das Bernhardiner-Kloster Lichtenthal, welches von einer Markgräfin Unseres Namens und Stammes gestiftet worden ist, bey dem sich die Ruhestätte Unserer ältesten Anherren vorfindet, und das nie aus den Grenzen devoter Dankbarkeit gegen Unser Fürstliches Haus ausgewichen ist, unter nachstehenden Bedingungen ferner in Klostertlicher Communion beyfammen bleiben.

1. Für die Aebtissin und die vorhandenen geistlichen Frauen und Schwestern wird der anständige Unterhalt in Geld und Naturalien nach einer nähern mit solchen zu verabredenden Ausweisung auf die Recepturen Unseres Oberamts Baden angewiesen.

2. Ihnen verbleibt annebst zum Gebrauche das Wohnungs- und nothdürftige Oekonomie-Gebäude, die von jener Oberamts-Receptur unterhalten werden; ihnen verbleibet zu gleichem Zwecke ihr Garten und das zum nothdürftigen Schlacht- und Melk-Vieh hinlängliche nahe am Kloster gelegene Feld.

3. Ihnen verbleibt auch der Gebrauch ihrer Kirche und der Neben-Capellen; doch sind sie schuldig, wenn demnächst die für das Benerthal nöthige eigene Pfarrey (deren Gottesdienst in die dortige Kirche verlegt werden soll,) ordnungsmäßig wird errichtet werden, ihren Gottesdienst darin so einzutheilen, wie es das Ordinariat nöthig finden wird, damit er neben dem Pfarr-Gottesdienste ungestört bestehe.

4. Ihnen werden aus dem vorhandenen Mobil-
liar-Vorrathe alle für ihre bequeme Existenz erfor-
derliche Wohnungs- und Wirthschafts- Geräth-
schaften aller Art nach einem Inventario über-
geben, die sie jedoch jederzeit im Stande zu er-
halten, somit das Abgängige jeweils zu ergän-
zen schuldig sind.

5. Die nothwendige Bedienung in der Defo-
nomie wird bey dem oben bemerkten Unterhalts-
Auswurfe mit eingerechnet, und haben sie nach-
mals diese sich selbst nach Belieben zu besorgen;
Anstellung eigener Handwerker aber findet nicht
statt.

6. Wenn die jetzige Frau Aebtissin abgeht,
so kann deren Stelle nicht wieder ersetzt werden,
sondern die Kloster-Gemeinschaft besteht bloß
unter einer Priorin fort, die alsdann auch nur
ein Drittheil dessen zu ihren Händen empfängt,
was jezo der Frau Aebtissin zur Disposition aus-
gesetzt wird.

7. Novizen darf vorerst das Kloster keine an-
nehmen, so lang es nicht auf die Zahl von
Zwölfen herabgekommen ist; alsdenn aber mag
dasselbe bey dem Landesherrn anfragen, und
nach Masse seines fortsetzenden guten Betragens
auch der Gemeinnützigkeit seines Daseyns, die es
nach den Verhältnissen des Zeitalters sich wird
eigen machen, von demselben gnädiger Resolu-
tion sich getrösten.

B) Das Benedictiner = Kloster Frauenalb, in welchem ohnedieß nur noch wenige großentheils bejahrte adeliche Damen vorhanden sind, ist aufgehoben. Die Aebtissin, Priorin, und die adelichen Klosterfrauen empfangen verhältnißmäßige Pensionen, welche sie in jedem gutfindenden Orte, doch innerhalb Unserer Lande, verzehren können, und welche ihnen auf Unsere Gefälle des Amts Ertlingen versichert werden. Das nemliche gilt von den Layenschwestern, und sollen diejenigen, welche gern in klösterlicher Gemeinschaft fortleben, in das Kloster Lichtenthal gegen den Bezug ihrer Pension übergesetzt werden. Die vorhandenen Chorfräulein werden mit einer verhältnißmäßigen Abfertigung entlassen. Sämmtlich ihre patientmäßige Diener erhalten anderweite Anstellung, oder ihren ordnungsmäßigen Gehalt: sämmtlich verbrödetes Gesinde, Handwerksleute, und andere in gleiche Classe gehörige Diener, werden mit einer Bezehrung, die nach dem Betrage ihres Jahrgehalts und ihrer längern oder kürzern Dienstzeit, auch leichter oder schwererer Gelegenheit zu anderwärtigem Unterkommen abgemessen wird, entlassen. Sollten so Bejahrte darunter seyn, die ein anderes Unterkommen nicht wohl finden können: so behalten Wir Uns auf Anzeige desfalls die weitere landesväterliche Vorsorge bevor.

IV. Für die drey unter die vorige Kategorie

gehörigen Benedictiner Mannsklöster
sehen Wir

a) Insgemein fest, daß diejenigen Klosters-
geistlichen davon, welche auf Befragen in den
Weltpriesterstand übertreten wollen, und die
nothdürftige wissenschaftliche auch sittliche Qua-
lification haben, dazu von Uns mittelst Erthei-
lung des Tafeltittels, und Empfehlung an die
betreffenden geistlichen Behörden, und bis zu Er-
langung einer angemessenen Pfründe mit dem
erforderlichen Unterhalt unterstützt werden sol-
len; sodann daß diejenigen welche etwa Verwandte
im Lande haben, wegen deren Unterstützung sie
sich gern mit einem Jahrgelalte bey ihnen auf-
halten möchten, auf Anmelden, zumal bey ha-
bendem Zeugnisse eines Anständigen priesterlichen
Wandels, nach Befinden sollen erhört werden.

b) Die Klöster Schwarzach und Etten-
heimmünster sind aufgehoben. Die Prälaten
derselben werden anständig pensionirt, und kön-
nen ihre Pension, wo sie wollen im Lande ver-
zehren, auch ein bis zwey auf Pension alsdann
zu setzende Klostergeistliche zu ihrer Gesellschaft
sich auswählen. Ihre Pensionen sind auf die
Gefälle des Oberamts Uberg und Amts Etten-
heim versichert, die übrigen Klostergeistlichen, so
weit wir nicht nach dem vorigen Abschnitt ihrem
Wunsche gemäß ihnen den Weg zu einer andern
Bestimmung öffnen, werden in das Kloster
Gengenbach übergesetzt, das letztere gilt auch von

den Layenbrüdern. Wegen der Diener und Dienstboten kommt hier das nemliche in Anwendung, was im dritten Artikel ad B) gesagt ist.

c) Das Kloster Gengenbach ist unter den nemlichen sieben Bedingungen, welche oben bey Lichtenthal im dritten Artikel ad A) erwähnt sind, zur fortbauernenden Klostercommunion beybehalten, und ihre Erfordernisse sind auf die Gefälle des Oberamts Gengenbach und Oberkirch versichert.

Es übernimmt jedoch auch alle aus den vorigen beyden Klöstern zur Fortdauer des gemeinschaftlichen Klosterlebens geeignete Geistliche und Layenbrüder; auch behält es vorerst und so lang die Zahl der vorhandenen Geistlichen hinreicht, nicht allein alle Pfarrexposituren, welche es selbst bisher hatte, sondern ihm werden auch jene, welche bisher von beydenvorigen Klöstern dependirten, inzwischen anhängig gemacht: somit werden jene davon, die im Lande sind, erst nach und nach, wie die dazu nöthigen Klostergeistlichen abgehen, mit Weltpriestern besetzt.

V. Das ebenfalls in die vorige Kategorie gehörige Norbertiner Kloster Allerheiligen soll für die Lebzeiten der jetzt dar'n befindlichen Geistlichen und Layenbrüder, jedoch mit gänzlicher Untersagung der Novizen-Annahme, fortbestehen, auch sobald es dessen Zahl gestattet, ihm erlanbt seyn, seinen Sitz nach Lautenbach in das Rectorathaus des mildern Klimas wegen zu verlegen. Es behält nicht nur

auf gleiche Weise wie voriges seine bisher ge-
habte Pfarr-Exposituren, sondern bekommt auch
noch eine Expositur für drey Geistliche zu Mahl-
berg, sobald dort das Capuziner-Haus geräumt
ist, (wovon unten Art. XI.) um theils die dor-
tige Kirche zu bedienen, theils für die Söhne
der dortigen Diener den Unterricht im Lateini-
schen, in der Geschichte, Erdbeschreibung u. s.
w. zu geben, damit diese nicht ferner genöthigt
seyen, ihre Kinder allzufrüh von sich zu lassen.
Im übrigen treten bey ihm die im dritten Arti-
kel ad A) unter Ziffer 1 bis 6 einschließlic
bemerkten Bedingungen durchaus auch ein.

Hiernächst trifft die Ordnung diejenigen Stif-
ter und Klöster Unserer rheinischen Provinzen,
welche nur zur Regentenamtlichen Vorsorge in
Unsere Hände gelegt sind.

Von diesen ist das wichtigste

VI. Das Collegiat-Stift zu Ba-
den. In Hinsicht, daß es dem Hauptgründer
Unserer Fürstl. Stamms- und Familien-Ver-
fassung sein Entstehen zu danken hat; in Rück-
sicht, daß bey ihm die Ruhestätte Unserer Regie-
rungs-Vorfahrer katholischer Linie seit jüngern
Zeiten, nemlich seit seines Stifters Markgraf
Jacobs Zeiten, sich befindet; in Rücksicht end-
lich, daß es in neueren Zeiten aus eigenem An-
triebe durch Uebnahme der dortigen Studien-
Anstalt sich Verdienste um das gemeine Wesen
erworben hat, soll dasselbe bestehen bleiben, je-

doch in nachfolgender auf den Zweck seiner Gemeinnützigkeit umgewandelter Gestalt.

1) Die Stifts = Dekonomie soll künftig zwar unter der Mitaufsicht des Capitels, aber nicht mehr unter der Verwaltung oder Direction desselben stehen, sondern gleich allen andern milden Stiftungs = Kassen Unserer katholischen Lande am Rhein, unter der Direction Unserer katholischen Kirchen = Commission und unter der Verwaltung der von ihr angenommenen Stifts = Schaffner. Ohne die Decretur dieser Commission darf außer den ständigen Ausgaben nichts aus dem Fond bestritten werden; dem Stift aber, dem der Genuß der ganzen Foundation gewidmet bleibt, steht es frey, sowohl über jede ihm zur Einsicht vor der Abhör mitzutheilende Rechnung monita zu machen, als auch alles das, was bey der Verwaltung ihm nachtheilig scheint, der Kirchen = Commission, und wo diese nicht abhilft, Uns oder Unserem Geheimenraths = Collegio anzuzeigen.

2) Den Wald, den das Stift bey Sulz hat, und der wegen der dortigen Forstwirthschaft mit den andern Cameral = Waldungen verbunden werden muß, ziehen Wir gegen eine billige Vergütung des Ertrags von der Stifts = Dekonomie ab, und an Uns.

3) Die Pfründgüter und Gefälle, welche bisher die vordersten Stiftsstellen unter eigener Verwaltung zum besonders theilbaren Genuße hatten, sind der Dekonomie einverleibt, und

Kann also künftig kein Stifts = Glied irgend eine eigene Pfründ = Verwaltung und Pfründnießung haben.

4) Die Stifts = und Gymnasien = Bibliothek, ingleichen das Stifts = und Gymnasien = Archiv werden zusammengeschlagen, und machen nur ein unirtes Corpus aus.

5) Auch das der Custorie annexe Pfarr = Corpus wird (mit Ausnahme der wegen des Beuerner = Thals dabey befindlichen Gefälle) der Stifts = Oekonomie einverleibt, welche dagegen die Pfründe des Pfarrers, den Unterhalt der Capläne, und die der Pfarrey obliegende Episcopal = Lasten trägt; jene ausgenommene Renten werden zu der Fundirung der nothwendigen Pfarrey für den allzuentlegenen bisher nach Baden eingepfarrten Staab Beuren, wovon oben (art. 3. ad A.) schon Meldung gethan worden, mit verwendet.

6) Das Patronatrecht der vom Stifte dependirenden Pfarreyen nehmen Wir, jedoch unbeschadet des Renteneinkommens des Stifts, an Uns, und soll solches künftig gleich andern Unsern katholischen Pfarreyen durch Obforge Unserer Kirchencommission verwaltet werden, und sind daher auch die Besitzer dieser Pfarreyen nicht mehr Stiftische Pfarrverweser, sondern wirkliche Pfarrer.

7) Das Stift, welches dormalen aus zwey Dignitäten, drey Officien, vier Canonicaten,

und (mit Inbegriff einer wegen des Stiftungsfonds noch im Streite liegenden Vicarie) aus vier Vicarien besteht, soll künftig aus einer Dignität nemlich dem Dechant, aus zwey Officien nemlich dem Scholaster und Custos (welcher letztere Pfarrer der Stadt Baden ferner wie bisher ist), vier Kanoniken und vier Vicarien dann zwey Caplänen, des Custos und Stadtpfarrers bestehen, sofort das was durch die Suppression einer Dignität und eines Officii gewonnen wird, auf Verbesserung der gering stehenden Canoniken und Vicarien verwendet werden, die daher künftig aus der Stiftsökonomie so präbendirt seyn sollen, wie es das an das Stift abzugebende Präbendalregister ausweist.

8) Die Dignität und beyde Officien werden nach Pfründenrecht durch Institution begeben, hingegen die Canonieen und Vicarieen werden blos als Commenden, erstere von drey zu drey Jahren, letztere von Jahr zu Jahr, und zwar nach den Schuljahrsterminen von Allerheiligen zu Allerheiligen laufend, auf Unsere durch die Kirchencommission ausgefertigte Präsentationen begeben, damit diejenigen, welche der Schulbestimmung nicht entsprechen, durch Zurückziehung der Commende wieder in der Pfarrraushülfe ihr Fortkommen zu suchen angewiesen werden können. Die Commende kann nie erneuert werden, ohne daß zuvor das Zeugniß von Uns oder Un-

ferer Kirchencommission vorgelegt sey, daß der Inhaber seine Schulfunctionen mit Zufriedenheit versehe. Alter oder Krankheit, die etwa ein Anlaß werden, den Schulpflichten nicht gehörig nachzukommen, sollen jedoch nie Anlaß werden, jenes Zeugniß und die Erneuerung der Commende ohne Anweisung eines andern hinlänglichen Gehalts zu versagen. Die beyden Cappellaneyen werden mittelst Zuweisung der ihrer Versorgung entgegenstehenden vorzüglichen qualificirten Titularen, die hier unter Aufsicht ihre Bildung vollenden und Gelegenheit sich vorzüglich zu empfehlen finden können, von der Kirchencommission besetzt, sind aber nach Wink und Willen des Custos, in dessen Haus, Kost und Aufsicht sie sind, wandelbar.

9) Die wesentliche Bestimmung und Pflicht der Stiftsgeistlichen soll also nicht gleich vorhin im Chorsingen, sondern in Besorgung des Gymnasienunterrichts bestehen; daher ist ihnen der Chor an Werktagen ganz erlassen, an Sonn- und Feyertagen aber soll diese Pflicht nur soweit fort dauern, als die geistliche Obrigkeit solche für den pfarrlichen Gottesdienst in der Stiftskirche nützlich und erwecklich findet, der also die Verordnung hierüber in so weit ganz frey bleibt, daß doch auch hier jener, der an selbigem Tage predigt, und nach einem Turnus zwey weitere zur Gesundheitspflege davon jedesmal frey bleiben. An die Stelle der Chorpflichten treten die Schulpflichten.

10) Nächstdem hat an hohen Festtagen der Scholaster, und an den übrigen Sonn- und Feyertagen jeder Canoniker die Stiftspredigten, von denen dagegen die Kapuziner nunmehr ganz ausgeschlossen werden, unter gehöriger Ordinaratsinfluenz zu versehen, auch

11) besorgen sie mit den Vicarien und Capellänen gemeinschaftlich nach einer schicklichen Abtheilung die erforderlichen Gottesdienstlichen Verrichtungen an der Gymnasienkirche. Ferner

12) sind zwey der Vicarien zur Obacht über die Bibliothek, und zwey zur Obacht über das Archiv neben ihren andern Incumbenzen anzuweisen.

13) Die Studien, welche sie zu besorgen haben, fangen von dem ersten lateinischen Sprachunterricht an, und gehen bis zur Philosophie einschließlic nach dem Studienplane, wie er dormalen vorliegt, und künftig nach Zeit und Umständen von Uns etwa zu verändern nothwendig gefunden wird.

14) In der persönlichen und Disciplinarjurisdiction ändern Wir nichts, sondern lassen solche respective dem Vicariat oder dem Stiftscapitel; je nachdem sie einem oder dem andern nach den Statuten und dem Herkommen zusteht. Was hingegen den Schiedsrichterlichen Austrag betrifft, welcher bisher für jene Fälle geordnet war, wenn Weltliche an Stiftsglieder, oder diese hinwiederum an Weltliche etwas zu fordern

haben, so heben Wir diesen auf, da er einer guten Rechtspflege und dem Geiste der Zeiten nicht anpaßt, und ordnen dagegen, daß wenn die Stiftspersonen an Weltliche etwas zu fordern haben, sie ihnen vor den ordentlichen Richter derselben nachfolgen sollen, wenn aber Weltliche an einzelne Geistliche zu fordern haben, diese sie vor dem Stiftskapitel belangen, das jedoch bey der Verhandlung wo sie schwürig ist, oder wenigstens bey der Erkenntniß Rechtsgelehrten-Rath pflegen soll, und von dessen Erkenntnissen alsdann, so oft die Sache nicht kirchliche Verbindlichkeiten sondern zeitliches Gut und Staatsbürgerliche Handlungen betrifft, an das Hofgericht Unserer Mar-graftschaft gehet, so wie dann auch ihre weltliche Familienglieder unter der betreffenden weltlichen Jurisdictionsbehörde, so wie das Gesinde, gleich allem übrigen Gesinde der Geistlichen im Lande, unter der localen Ortsobrigkeit bleiben, die nur in der Art der Vorladung die gebührige Achtung für den geistlichen Stand der Herrschaft zu beobachten hat.

15) Die ökonomische Capitelversammlung fällt bey dieser Veränderung ganz hinweg; die Disciplinar- und Jurisdictionalcapitel bestehen in voriger Art fort. Dazu kommt noch ein Schulcapitel (capitulum Scholasticum) alle Monate, worin über die Gymnasienangelegenheiten berathschlagt wird. Zu letzterem müssen auch die Vicarien

Vicarien und die weltlichen Lehrer, wenn deren an Gymnasio angestellt sind, zugezogen und mit ihrer Stimme vernommen werden. Auch können wir zu diesem letztern, so oft Wir es gut finden, einen Commissarium geistlichen oder weltlichen Standes zu dessen Dirigirung abordnen.

16) Die *medii Fructus*, *Ordinariats jura* und übrige bey der Bedienstung der Stiftsglieder bisher übliche Abgaben treten zwar bey den *Canonicis* und *Vicariis* so gut wie bey den höhern Stellen ferner ein, jedoch nur bey der ersten Anstellung: bey einer bloßen Fortbelassung im Dienst durch Erneuerung der *Com-mende* kann keinem etwas weiteres abgefordert werden. Auch ist keiner ferner nach seiner Anstellung zu Reichung einer *Capitels-Mahlzeit* verbunden.

17) Das Stift gibt die Wohnungen nach dem Maße der dormalen vorhandenen Stiftshäuser, die weiter nöthigen stellet der *Studien-Fundus*.

18) Die *Pfründen* sollen bestehen aus der *Competenz* nach einem angemessenen Auswurf in Geld und *Naturalien*, sodann in der *Präsens* und in *Accedenzien*. Letztere bestehen in den *Wess-Stipendien*, welche verhältnißmäßig unter jene, die sie lesen, ausgetheilt werden. Die *Präsens* wird des Jahres zu 224 Tagen und des Tags bey dem *Vicar* auf 1 fl., bey den

Canonicis und Officiatoren auf 1 Thl., und bey dem Dechant auf 2 fl. gerechnet; sie wird von letzterem durch die tägliche Visitation einer oder der andern Classe, bey dem Custos durch seine Pfarr=Functionen, bey dem Scholaster und den übrigen durch Haltung ihrer Schulstunden verdient, sofort demjenigen die Gebühr abgezogen, der seine Schule einen ganzen Tag versäumt, ohne durch Krankheit, durch obrigkeitliche Aufträge, oder durch Urlaub des Vorstehers, der aus satzsam erheblichen Ursachen gegeben wird, entschuldigt zu seyn.

19) Wer mehr als zehnmal im Jahre sich schuldhafte Versäumnisse zur Last kommen lasset, verliert zugleich einen Monat an seiner Competenz.

20) Diese Disposition kommt nur nach und nach so weit nöthig unter Mitwirkung der geistlichen Behörden in Vollziehung, so wie Vacaturen die Gelegenheit darbieten, sie ohne Nachtheil der dormaligen Pfründ=Besitzer auszuführen. Inzwischen leistet auch der Studienfond seine bisherige Beyträge zu den Belohnungen der Stifftsherrn fort. Seiner Zeit aber sobald die Dekonomie die bleibenden Pfründgehalte allein bestreiten kann, bleibt er bloß dem Unterhalt der Gymnasienkirche und Gebäude, der Besoldung der weltlichen Lehrer, den Prämien, Druck= und Visitations=Kosten, Instrumenten= und Bücher=Anschaffung, der auf

ferordentlichen Belohnung vorzüglich als Lehrer verdienter Stiftsherrn oder weltlichen Professoren und der Unterstützung der studirenden Jugend gewidmet, damit diesen Bedürfnissen besser als bisher abgeholfen werden könne.

VII. Das Dominicaner-Kloster in Wimpfen soll eingehen, doch bleibt es vorerst und bis Wir näher über die Art seines Eingehens und die anderweitige Versorgung der von ihm dependirenden Pfarren Anordnung getroffen haben, im Genuße und Verwaltung seines sämmtlichen Eigenthums.

VIII. Das in Unfern rheinischen Landen bestehende Schul-Kloster der Piaristen in Rastatt bleibt einstweilen wie es ist; jedoch bleibt aller Unterricht der Philosophie bey solchem eingestellt, und soll der dafür bestimmt gewesene eine Lehrer künftig zu besserer Vervollständigung des Sprach-Unterrichts dienen. Die im Reichsdeputations-Schluß enthaltene Untersagung der Novizen-Aufnahme bleibt in so lange für dasselbe bestehen, bis man mit geistlicher Oberkeit und mit dem Orden einer dem Studienwesen vorträglichern — und solchen Einrichtung sich verglichen hat, daß ihm die noch auf anständige Art nicht besetzten ähnliche katholische Studien-Anstalten im Lande auch mit Nutzen übergeben werden können.

Eben so

IX. bleiben die aus auswärtigen Klöstern zum

Bruchsaler Gymnasio exponirten Augustiner einstweilen! bey der Bedienung desselben, bis Wir wegen dessen Besetzung aus einem inländischen Kloster oder aus Weltgeistlichen andere zweckmäßigere Vorsorge treffen können.

X. Zugleichem Zwecke und mit gleichem Vorbehalte bleibt einstweilen das Minoriten-Kloster in Offenburg in seinem bisherigen Stande mit Suspendirung der Novizen-Annahme.

XI. Die der Mädchen Erziehung oder ihrem Unterrichte sich widmenden Frauen-Klöster, namentlich jene zu Baden, Mannheim und Kastatt, sind völlig bey ihrem bisherigen Stande, Einkommen und Verfassung bestätigt, in Hoffnung, daß sie ferner sich beeifern werden, den landesherrlichen Wünschen und Vorschriften in Absicht des Schul-Unterrichts eifrigst entgegen zu gehen.

XII. Die Klöster der barmherzigen Brüder in Bruchsal und Mannheim bleiben, so weit ihre Dotation zureicht, mit Vorbehalte daß sie keine Versetzung aus Unserm Landen ohne Unserm Consens unternehmen, zumahl was die zur Kranken-Bedienung wohl unterrichteten Glieder betrifft. Auch darf zu Bruchsal, sobald der noch unzulängliche Dotations-Fundus zureicht, ein Institut der barmherzigen Schwestern errichtet werden, unter gleicher Obliegenheit, wie Wir dann überz

haupt diesen Orden, wo sich etwa auch anderswärts dazu die Gelegenheit zeigte, vorzüglich zu begünstigen gemeint sind, so lang er sich beeifern wird, seiner Absicht zweckmäßig zu entsprechen.

XIII. Die Mendicanten-Klöster, welche in Unsern Landen am Rheine dermalen aus Franziscanern und Capuzinern, nemlich (unter Einrechnung eines zwar schon aufgehobenen aber doch noch mit pensionirten Ordens-Brüdern besetzten Franziscaner-Klosters in Heidelberg) in acht Klöstern und drey Hospitien (das hiesige Carlsruher mit eingerechnet) bestehen, sollen zur Aushülfe in der Seelsorge für vorübergehende Bedürfnis-Fälle, welche durch Krankheiten der ordentlichen Seelsorger, besondern Zulauf an Festtagen und dergleichen herbeygeführt werden, fort bestehen dürfen, doch nur in der Zahl von sieben, sammt einem Hospitio nemlich zu Heidelberg, zu Waghäusel sammt Hospitio auf dem Michelsberg, zu Baden, zu Fremersberg, zu Allerheiligen (wohin der Convent der Franziscaner von Rastatt demnächst übergesetzt wird) zu Offenburg und zu Ettenheimmünster (wohin der Convent von Mahlberg seiner Zeit übergesetzt wird), an jedem Orte eines, so daß mithin nur das Convent in Bruchsal, das Hospitium in Karlsruhe (sobald für eine Bedienung der hiesigen katholischen Gemeinde durch Weltgeistliche hinlänglich

wird vorgeforgt feyn) und das Hospitium in Ettlingen (dessen Stiftungs=Kennten und Functionen an der Schloß=Capelle zu der Stadt=Pfarrey gegen Haltung eines weitem Caplans, wenn derselbe dazu nöthig ist, geschlagen werden) seiner Zeit aufgehoben wird. Alles jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) In diesen bleibenden Klöstern und Hospitiis sollen nicht mehr als zusammen höchstens achtzig Priester seyn; wobey jedoch diejenigen, die über sechszig drey Jahre alt, oder mit einer unheilbaren sie an gottesdienstlichen Verrichtungen auch im Kloster verhindernden Krankheit behaftet sind, so wie Novizen nicht mitgerechnet werden, und neben denen eine verhältnißmäßige Zahl Layenbrüder gestattet wird. Wie viel davon auf diese und jene einzelne Station vertheilt werden wollen, soll nach den Erfordernissen der Localität zu ermessen den Ordens=Vorstehern frey bleiben.

2) Diese alle sollen nur von einer Regel seyn, und geben Wir daher ihnen zwey Jahre Zeit, um durch tauschweise Einnahme anderer Klöster, oder durch Vereinigung der hierländischen Ordensglieder zu einerley Regel, oder auf andere gutfindende Weise sich auf die Regel der Franziseaner der stricten Observanz, nach Gutfinden mit oder ohne Modificationen, unter Leitung ihrer geistlichen Obern zu vereinbaren, widrigenfalls werden alsdann die Capuziner, die nicht zu jener Regel treten, fortgeschickt.

3) Alle Landeskinder, die in diesem Orden auswärts sind, sollen auf Verlangen in Unsere Lande versetzt, und dagegen andere Fremde hinc ausgezogen werden. Künftig sollen sie ihren Nachwuchs nur aus Landeskindern nehmen, dürfen aber solche vor zurückgelegtem fünf- und zwanzigsten Jahre nicht zu Ordensgelübden zulassen. Sie können innerhalb Landes auf jede gutfindende Weise ihre Glieder mutiren, aber keine ohne Landesherrliches Placet, das auffer seltenen bewegenden Fällen nicht zu hoffen ist, auffer Landes versehen, noch ohne gleiches Placet Fremde hereinziehen.

4) Wir verlangen zwar nicht gerade, daß diese Klöster zusammen eine eigene Provinz bilden: aber das müssen Wir verlangen, daß nach Verfluß der vorbestimmten zweyjährigen Frist entweder der Provinzial seinen Sitz im Lande nehme, oder einen sub- oder vice- Provinzial darin anstelle, damit Wir jemanden haben mögen, an den Wir Uns wegen Erfüllung der Bedingungen dieser Unserer Permanenz-Concession halten können.

5) Alle die in diesen innländischen Klöstern befindlichen Ordensgeistliche können, so lang sie ihre Station im Lande beybehalten wollen, von ihren geistlichen Exemtions-Privilegien gegen die Landesbischöfe, in deren Sprengel sie sind, keinerley Gebrauch machen, sondern müssen sich diesen in allen Dingen unterwerfen, wo es diese

zur Handhabung der Ordnung und Kirchenzucht, und zu Erfüllung dessen, was Wir als Landesherrn an sie zu fordern haben, nothwendig finden.

6) Ihre Novizen müssen die Theologie gleich andern diesem Fache sich widmenden Landeskindern zwey Jahre lang studiren (zu welchem Ende Wir namentlich das Kloster in Heidelberg bestimmt haben, wie hinwiederum das mit einem warmen Klimate begnadigte Kloster in Baden zum Erquickungsorte für die kranken alte und pflegbedürftige Ordensglieder, und das in Allerheiligen zum Correctionsorte derjenigen Weltpriester, welchen wegen übeln Wandels von dem Ordinariat die Kirchenbedienung untersagt wird, dienen soll; auch müssen sie, wenn es der Bischof verlangt, ein Jahr in dessen Seminar zubringen.

7) Ständigen Kirchspiels-Gottesdienst, seyen es nun Pfarreneyen oder Frühmefereyen und Caspellaneyen, sollen sie nirgends bedienen, es seye dann mit Unserem Vorwissen und Dispensation auch Bischöflichem Gutheissen in solchen abgelegenen Waldgegenden, wo die Bewohner nur einzeln zerstreut leben, und daher nicht wohl anders als Missionsweise besorgt werden können.

8) Den Termin sollen sie lediglich durch Layenbrüder unter Aufsicht der Pfarrherren, mithin so, daß diesem allemal zuvor die Zeit der

Ankunft des Sammlers zur Verkündigung an das Volk gemeldet werde, besorgen lassen.

9) Wer von ihnen wider die kirchliche Landeseinrichtungen, wider den Bischof oder den Secular=Clerum, oder sonst wider die Volksbildung oder Staatswohlfarth öffentliche oder geheime Nachreden oder Machinationen sich zu Schulden kommen läßt, soll, er sey Priester oder Laye, in die Klostermauren eingebannt seyn, und niemals mehr auffer demselben kommen dürfen, es wäre dann daß Wir aus besonderer Gnade seine Versetzung in ausländische Klöster erlauben wollten.

10) Eigene Gefängnisse dürfen sie nicht haben, sondern wenn Strafen zu erkennen sind, welche mehr als ordentliche Kloster=Züchtigungen oder vierwöchentliche Einsperrung in eine gewöhnliche Zelle unter Hunger=Kost auf sich haben, soll auf bischöfliches Urtheil mit landesherrlichem Vorwissen geschehen, und wo der Fall peinlich würde, die Ablieferung an weltliche Gerichts=Behörde ohne alle Weigerung oder Elusion erfolgen.

11) Durch obige Zahl=Bestimmung garantiren Wir ihnen nicht das jederzeitige Daseyn dieser Anzahl, und lassen sie daher nicht zu einem Motiv, Fremde herein zu versetzen, gelten; sondern die Zahl soll von der Möglichkeit aus Landeskindern sich zu ergänzen, und aus milden Gaben sich zu erhalten, abhangen.

Wir werden sie jedoch in letzteren ferner wie bisher Unsere Gnade spüren lassen, so lang sie sich deren würdig betragen.

Schließlich

XIV. und im Allgemeinen bemerken
Wir noch

1) daß allen für unbestimmte oder für bestimmte Zeit fortbestehenden Klöstern unterlagt sey, Almosen in Geld, Suppe, Brot, oder dergleichen an der Pforte auszutheilen, da hierdurch nur meistens die unverschämte Armuth gesättigt und der Bettel genährt wird; sondern sie sollen die Pflichten der Mildthätigkeit dadurch erfüllen, daß sie, a) Reisenden, die über Land in einem erlaubten Lebens-Berufe dort hinkommen, zu einer Mahlzeit oder Herberge, wenn sie darum begrüßt werden, zulassen; b) daß sie die Zahl von Armen aus der Nachbarschaft, welchen sie mit dieser oder jener Gattung von Unterstützung unter die Arme zu greifen gedenken, den Polizey-Beamten des Orts bekannt machen, damit alsdann diese den wahrhaft bedürftigen Armen Assignations-Zettel geben, mittelst deren sie sich zu Erhebung jener Unterstützungen auf die bestimmten Zeiten legitimiren.

2) Keinerley Recht der Freystätte kann von ihnen ausgeübt werden, so wie es überhaupt in

Unsern Landen nirgends statt finden mag, da Verurtheilungen ohne Recht, und verstümmelnde Strafen gar nicht, und Todesstrafen nur bey Verbrechen, wodurch Menschenblut vorseßlich vergossen wird, und welche daher keiner Schonung empfänglich sind, vorkommen, mithin aller rechtmäßige Anlaß dazu wegfällt.

3) Die Vollziehung dieses Edikts und die dazu anzuwendenden nähern Maßregeln werden Wir, so viel die Uns zur Satisfaction angewiesenen Klöster, mithin die Artikel I. bis V. einschließlicb betrifft, durch eigens verordnete Commissarien besorgen lassen; soviel aber die übrigen geistlichen Stiftungen, mithin die Artikel VI. bis XIV. angeht, weisen Wir solche der stabilirten Katholischen Kirchen-Commission zu, welche desfalls seiner Zeit das weitere nöthige, so weit es erforderlich ist, unter Einvernehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden, zu verfügen hat.

Endlich

4) benehmen Wir Unsern Nachfolgern in der Regierung hierdurch die durch den Reichs-Schluß in die Hand gelegte Macht nicht, künftig je nach Erforderniß des Wohls des Staats und der Kirche ändernde Verordnungen in obigem Betreff zu machen, empfehlen ihnen aber

darin immer so zu verfahren, daß dem kirchlichen Wohl Unserer katholischen Unterthanen einerseits und ihrer Beruhigung andererseits zweckmäßig vorgesorgt werde.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserem größern Staats-Insel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, den 14. Febr. 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Poffelt.
